

Muster Gesamtanhang
- ENTWURF -

	I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss und Gesamtabchlussstichtag
GemHVO 51 (2,3) i.V.m. 49 (3,4)	Die Stadt Münster hat nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) einen Einzelabschluss und als Mutterunternehmen einen Gesamtabchluss aufgestellt. Sofern ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden waren, wurden diese berücksichtigt. Die Ausweiswahlrechte wurden weitgehend zugunsten des Gesamtanhangs ausgeübt.
GemHVO 32 (1) Nr. 1 HGB 265 (1) S. 2	ggf. Angabe und Begründung von Abweichungen der Darstellungstätigkeit von Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung
GemHVO 41 (5) S. 2 HGB 265 (2) 2	Aufgrund des Verkaufs der XY-GmbH zum 01.01.200x, sind die Zahlen des Berichtsjahres mit denen des Vorjahres nur bedingt vergleichbar (Anhangerläuterung soweit Beträge nicht vergleichbar).
HGB 298 i.V.m. 265 (2) S. 3	soweit der Vorjahresbetrag angepasst wird: Anhangangabe und Erläuterung
GemHVO 41 (6) HGB 265 (5)	(Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten erfasst wird.)
GO NRW 116 (1) S. 1	Das Geschäftsjahr für den Konzern und die konsolidierten Betriebe entspricht dem Kalenderjahr.
HGB 299 (2)	Bei den Sondervermögen/voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen ... wurde auf einen Zwischenabschluss entsprechend § 299 Abs. 2 HGB verzichtet (keine analoge Regelung in der GemHVO/GO).
HGB 299 (3)	(Nur Vorgänge von besonderer Bedeutung für die VSEF-Lage zwischen dem Abschlussstichtag dieser Unternehmen/Sondervermögen und dem Gesamtabchlussstichtag werden im Gesamtanhang angegeben.)

Anlage 10

GemHVO
50 (3) i.V.m
§ 312 (6) HGB

Bei den assoziierten Unternehmen wurde der jeweils letzte Jahresabschluss zugrunde gelegt.

Die Betragsangaben erfolgen in tausend Euro (T €).

II. Angaben zum Konsolidierungskreis

GemHVO
zu 51 (2)
HGB
313 (2) Nr. 1
S. 1

Der Konsolidierungskreis besteht neben der Stadt Münster aus einem Sondervermögen und **XX** voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen:

Name des Sondervermögens / Unternehmens	Anteil am Kapital	Konsolidierungsgrund

GO
116 (3)
HGB
313 (2) Nr. 1
S. 2

Nicht in den Gesamtabchluss einbezogen wurden aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns **XX** Tochterunternehmen (vorläufig):

Name des Unternehmens	Anteil am Kapital

Anlage 10

GemHVO
zu 51 (2)
HGB
313 (2) Nr. 2
S. 1

Ferner wurden **XX** assoziierte Unternehmen im Gesamtabchluss berücksichtigt (vorläufig):

Name des Unternehmens	Anteil am Kapital

GemHVO
zu 50 (3)
HGB
313 (2) Nr. 2
S. 2

Auf die Beteiligung an den folgenden **XXX** assoziierten Unternehmen sind die Vorschriften der § 50 Abs. 3 GemHVO i.V.m. §§ 311 Abs. 1, 312 HGB aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns nicht angewendet worden (vorläufig):

Name des Unternehmens	Anteil am Kapital

HGB
analog
313 (2) Nr. 4

Schließlich besitzt die Stadt Münster oder ein Tochterunternehmen mindestens 20% der Anteile an folgenden Beteiligungsunternehmen (vorläufig):

HGB 294 (2)
1,2
GemHVO
41 (5)

Da sich der Konsolidierungskreis im Vergleich zum Vorjahr wesentlich vergrößert hat, sind die Werte im Gesamtabchluss nicht unmittelbar vergleichbar. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Vorjahresbeträge an die Änderung angepasst worden. Danach ergibt sich folgendes Bild:

III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

GemHVO zu
50 Analog
HGB

ggf. Angabe und Begründung von Abweichungen von angewandten Konsolidierungsmethoden gem. § 32 I Nr. 1 GemHVO (Durchbrechung der Stetigkeit) und Erläuterung der Auswirkungen auf die VSEF-Lage

HGB
313 (1) S 2
Nr. 3

Bei der **Kapitalkonsolidierung** wurde die Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1, 2 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB) angewandt (Vollkonsolidierung mit Minderheiten ausweis). Dabei erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Konzernbetriebe in den Gesamtabchluss.

HGB
301 (1) 4, (2)
2

Anlage 10

HGB 301 (3) 2, 3	Die aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbeträge der Aktivseite (€ ...) sind mit denen der Passivseite (€ ...) verrechnet worden. (Erläuterung sowie deren Änderung zum Vorjahr § 301 III S. 2 und S. 3 HGB). Die Schuldenkonsolidierung erfolgte nach § 50 Abs. 1,2 GemHVO i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den Konzernbetrieben.
HGB 312 (5) 3, 304 (2) GemHVO 50 (1,2)	Von einer Zwischenergebniseliminierung wurde gem. § 50 Abs. 1, 2 GemHVO abgesehen, da Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernbetrieben/assoziierten Unternehmen zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen wurden. Die Ermittlung der Wertansätze erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und ist für die VSEF-Lage von untergeordneter Bedeutung. (siehe Handreichung zu § 50 GemHVO).
HGB 305 (1)	Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Abs. 1, 2 GemHVO i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.
HGB 312 (1) S. 1, 2, 4	Die assoziierten Unternehmen wurden in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert angesetzt (Buchwertmethode) und zwar auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens in den Gesamtabschluss. Der aus der Equity-Methode resultierende Unterschiedsbetrag beträgt ... €. (Angabe bei erstmaliger Anwendung)
GemHVO 51 (2) HGB 313 (1) S. 2 Nr.1	IV. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
HGB 313 (1) Nr. 1	Die Jahresabschlüsse der einbezogenen Betrieben wurden für den Gesamtabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den bei der Stadt Münster geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.
HGB 308 (1) 3	<i>ggf. Angabe und Begründung bei Abweichung von Bewertungsmethoden EA Stadt und GA</i>
HGB 308 (2) 4	<i>ggf. Angabe und Begründung bei Abweichung der einheitlichen Bewertung im EA TU und GA (in Ausnahmefällen zulässig); Beibehaltung der Bewertung des EA TU</i>
HGB 312 (5)	Das assoziierte Unternehmen.... wendete vom Gesamtabschluss abweichende Bewertungsmethoden an, welche nicht angepasst wurden.

Anlage 10

Im Einzelnen wurden im Konzern folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

§ 50 (1, 2)
i.V.m.
§ 309 (1)

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu **XX** Jahren), bewertet. Der Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung wird über **fünfzehn** Jahre abgeschrieben (*Firmenwert gem. § 255 Abs. 4 HGB nicht zulässig*).

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen **XX** und **XX** Jahren), angesetzt (*In den begründeten Fällen wurde die degressive Abschreibung vorgenommen*).

Bei Zugängen des beweglichen Anlagevermögens wurde die Abschreibung für die vollen Monate ab Beginn des Monats der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres vorgenommen. Bei der Stadt wurden geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 410,00 € (ohne Vorsteuer) gem. § 33 Abs. 4 GemHVO grundsätzlich im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben und mit Anschaffungskosten bis 60,00 € (ohne Vorsteuer) wurde unmittelbar Aufwand verbucht. Bei den voll zu konsolidierenden Unternehmen/Sondervermögen wurden Anschaffungskosten bis 150,00 € unmittelbar im Aufwand erfasst und Anschaffungskosten ab 150,00 € bis 1.000,00 € wurden als Sammelposten über 5 Jahre abgeschrieben.

GemHVO
33(3)

Die Herstellungskosten enthalten neben den Material-, den Fertigungs- und Sondereinzelkosten der Fertigung auch die notwendigen Materialgemein- und Fertigungsgemeinkosten. *Wurden die Wahlrechte zur Ermittlung der Herstellungskosten bei den Konzernbetrieben anderweitig ausgeübt, ist aufgrund untergeordneter Bedeutung für die VSEF-Lage auf eine Anpassung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 HGB verzichtet worden.*

HGB
313 (1)
S. 2 Nr. 3 1.
HS

ggf. Angabe und Begründung von Abweichungen von angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gem. § 32 I Nr. 5 GemHVO – mit dem Hinweis auf die entsprechende Bilanzposition (Durchbrechung der Stetigkeit); z.B. anstatt planmäßige außerplanmäßige Abschreibung erforderlich

HGB
313 (1) S. 2
Nr. 3 2. HS

ggf. den Einfluss auf die VSEF-Lage gesondert darstellen; z.B. Verschlechterung der Ertragslage des Konzerns aufgrund außerplanmäßiger Abschreibungen

GemHVO
51 (2) S. 2
HGB
313 (1)
S. 2 Nr. 1

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden in Einzelfällen Festwerte gem. § 34 Abs. 1 und 2 GemHVO in Höhe **von** gebildet. Für andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurde in Einzelfällen eine Gruppenbewertung gem. § 34 Abs. 3 GemHVO und der gewogene Durchschnittswert angesetzt.

Anlage 10

GemHVO 35 (5), 35 (8) HGB 253 (2), 280 (1)	Die Finanzanlagen wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. <i>Aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung wurde und aufgrund vorübergehender Wertminderung wurde außerplanmäßig abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot wurde berücksichtigt. Es erfolgten Zuschreibungen in Höhe von bei....</i>
GemHVO 35 (5), 35 (8) HGB 253 (2), 280 (1)	Die Ausleihungen wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen wurden, soweit keine Gegenleistungsverpflichtungen bestehen, unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von % abgezinst und in Höhe von € außerplanmäßig abgeschrieben. Zuschreibungen erfolgten im Berichtsjahr in Höhe von €.
GemHVO 35 (7) HGB 253 (3)	Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.
GemHVO 51 (2) S. 2	Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren wurden in Einzelfällen Festwerte in Höhe von ... gebildet. Für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens wurde in Einzelfällen eine Gruppenbewertung vorgenommen und der gewogene Durchschnittswert angesetzt.
HGB 313 (1) S. 2 Nr. 3, 308 (2) S. 3	<i>Wurden andere Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB angewendet, ist aufgrund untergeordneter Bedeutung für die VSEF-Lage auf eine Anpassung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 HGB verzichtet worden.</i>
HGB 253 (3) GemHVO 35 (7) HGB 313 (1) S. 2 Nr. 3	Forderungen wurden mit dem Nennbetrag aktiviert. Zweifelhafte Forderungen wurden mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert angesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben. Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko wurde durch eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von XX % auf die Netto-Forderungen ausreichend Rechnung getragen. Die Forderungen gegenüber nicht voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen / Sondervermögen und gegenüber Beteiligungen wurden keiner Wertberichtigung unterzogen. <i>Bei abweichenden Bewertungsmethoden der Konzernbetriebe wurden diese aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes/ Einfluss auf die VSEF-Lage beibehalten (§ 308 Abs. 2 S. 3 HGB).</i>
HGB 253 (3) GemHVO 35 (7, 8)	Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Wert am Abschlussstichtag.
GemHVO 42 (2) HGB 250 (3)	Disagios wurden aktivisch abgegrenzt.
GemHVO 43 (5, 6)	Zuwendungen und Beiträge für zweckgebundene Investitionen wurden als Sonderposten ausgewiesen. Zugänge von Sonderposten im Be-

Anlage 10

	richtsjahr wurden mit den Nennbeträgen passiviert. Die Auflösung erfolgte - mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich - nach Maßgabe der auf die Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungssätze.
GemHVO 43 (4) S. 1, 3	In der Sonderrücklage wurden erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden und deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, mit dem Nennbetrag ausgewiesen.
GemHVO 43 (4) S. 2 HGB 308 (1) S. 3	Das Wahlrecht zur Bildung einer Sonderrücklage zur Sicherstellung für beschlossene Anschaffungen oder Herstellungen von Vermögensgegenständen wird im Gesamtabchluss nicht ausgeübt.
GemHVO 36	Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen worden.
GemHVO 36 (1, 4), 51 (2) S. 2	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden für bestehende Versorgungsansprüche und sämtliche Anwartschaften gebildet. Diese wurden mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwert auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 5 % angesetzt (<i>Abweichungen des Rechnungszinsfußes bei Konzernbetrieben wurden aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes gem. § 308 Abs. 2 S. 3 HGB beibehalten / wurden pauschal mit einem Zuschlag von % auf die Rückstellungsverpflichtung gebildet</i>).
HGB 308 (1) S. 3	Beihilfeansprüche wurden als prozentualer Aufschlag zur Pensionsrückstellung pauschal berücksichtigt (z.Z. 20 %).
GemHVO 36 (2)	Bei den Rückstellungen für Deponien und Altlasten wurden die zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachbesserungsmaßnahme angesetzt. Dabei wurden zukünftige Preissteigerungen berücksichtigt (<i>konkrete Einzelgutachten im EA Stadt</i>).
GemHVO 36 (3)	Bei der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde für die Nachholung ein längstmöglicher Zeitraum von fünf Jahren nach dem Abschlussstichtag berücksichtigt.
GemHVO 51 (2) HGB 313 (1) S. 2 Nr. 1	Bei den Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden wurde gem. § 34 Abs. 3 GemHVO in Einzelfällen eine Gruppenbewertung vorgenommen und der gewogene Durchschnittswert angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbeitrag angesetzt.

V. Angaben zur Gesamtbilanz

Anlagevermögen:

Anlagevermögen	31.12.20..	Vorjahr
	T €	T €
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Sachanlagen		
Finanzanlagen		
Gesamt		

GemHVO/GO
Bisher keine
Regelung
für den
Anlagenspiegel
im GA

Die Aufgliederung der erfassten **Anlagegegenstände** ergibt sich aus der Gesamtbilanz. *(Eine Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens in Form eines Anlagenspiegels ist als Anlage zum Anhang dargestellt.)*

Erläuterung von bedeutsamen Posten, Zugängen und Abgängen sowie Zuschreibungen (§ 35 (8) GemHVO) des Anlagevermögens

HGB
269

Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs waren im Gesamtabschluss mangels Wahlrecht in der GemHVO/GO im Gesamtabschluss aufzulösen.

Anlage 10

HGB
301 (3) S. 2, 3

Bei der Erstkonsolidierung der ... ergab sich ein aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von ... € aus der Kapitalkonsolidierung, der als **Geschäfts- oder Firmenwert** ausgewiesen wird. Der Posten hat sich im Berichtsjahr nur unwesentlich verändert.

(Anpassungen von Festwerten sind im Anhang darzustellen (S. 307 Handreichung GemHVO und S. 358))

Bei den Finanzanlagen werden auch die rechtlich unselbstständigen Stiftungen und Interessentengesamtheiten in Höhe von € ausgewiesen. Korrespondierend hierzu wurde ein entsprechender Sonderposten gebildet.

Umlaufvermögen:

Vorräte	31.12.20..	Vorjahr
	T €	T €
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		
geleistete Anzahlungen		
Gesamt		

Bei der Position **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren** werden auch die fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen erfasst.

Bei den Waren werden Grundstücke der *xy-AG und xy-GmbH in Höhe von €* ausgewiesen.

(Anpassungen des Festwertes sind im Anhang darzustellen (S. 307 Handreichung GemHVO und S. 358))

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

HGB 298 (1)
i.V.m. 265 (3)
GemHVO 41
(7) S. 3
HGB
268 (4) S. 1

ggf. Mitzugehörigkeitsvermerk

GemHVO
Kein Verweis
des § 49 auf §
46

Forderungsspiegel und Angabe von Restlaufzeiten im Gesamtanhang nicht angebpflichtig.

HGB
298 (1)
i.V.m. 268 (4)
S. 2

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind im Wesentlichen enthalten:

- Zinsforderungen (-abgrenzungen)
- Abgrenzung Beteiligungserträge
- Schadenersatzleistungen
- Steuererstattungsansprüche

GemHVO
35 (8)

HGB
298 (1) i. V.
m. 268 (6)
HGB
42 (2)
GemHVO

ggf. Erläuterung von wesentlichen Bestandteilen

HGB
298 (1) i.V.m.
274 (2) S. 2
306 S. 2

(Die in den Einzelabschlüssen der TU dargestellten aktiven latenten Steuern wurden mangels Ansatzwahlrecht in der GemHVO / GO im Gesamtabchluss aufgelöst.)

GemHVO
51 (2)

Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis (DRS 7)
Eigenkapitalveränderungsrechnung § 51 Abs. 2 GemHVO)

[illegible]

Erläuterungen zur Entwicklung der folgenden Posten:

- Allgemeine Rücklage (insbesondere: Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung)
- Sonderrücklagen
- Ausgleichsrücklage
- Jahresüberschuss / -fehlbetrag bzw. Bilanzgewinn/-verlust
- Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

HGB 301 (3)
S. 2

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Bei der Erstkonsolidierung der ... ergab sich ein passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von ... €. *Er hat sich im Berichtsjahr nicht verändert (Angabe und Erläuterung wesentlicher Änderungen zum Vorjahr).*

Sonderrücklagen

GemHVO 43
(4)

Pflichtige Sonderrücklagen gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 GemHVO NRW sind nicht festgestellt worden.

Ausgleichsrücklage

GO 75 (3)

Zum 31.12.2010 beträgt die Ausgleichsrücklage€.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzgewinn/-verlust

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

HGB
307 (1) S. 1

Anderen Gesellschaftern stehen Minderheitenanteile in Höhe von insgesamt € zu.

Sonderposten

GemHVO
43 (5)

Der Wert der Sonderposten zum 31.12.20... beträgt insgesamt ... € (Vorjahr: ...€).

GemHVO
43 (5)

Es werden **Zuwendungen** und **Beiträge** als Sonderposten ausgewiesen, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen geleistet wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Die Auflösung der Sonderposten wird entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorgenommen.

GemHVO
43 (6)

In den **Sonderposten für den Gebührenausschlag** in Höhe von ... € fließen die Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen „Straßenreinigung“, „Abfallwirtschaft“ und „Abwasserwirtschaft“ ein.

Anlage 10

GemHVO
43 (5)

Die **Sonstigen Sonderposten** umfassen erhaltene Gelder für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Stellplatzablöseerträge.

Hier sind auch die Baukostenzuschüsse von Kunden in Höhe von ... € enthalten.

Die Auflösung der Sonderposten wird grundsätzlich entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorgenommen.

Sonderposten mit Rücklageanteil gem. § 273 HGB wurden im Gesamtabchluss mangels Wahlrecht in der GemHVO/GO im Gesamtabchluss aufgelöst.

Sonderpostenspiegel (keine Ausübung des Wahlrechts analog EA)

Rückstellungen (Rückstellungsspiegel im GA keine Pflicht)

GemHVO 36

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Gesamtrückstellungsspiegel (ergänzendes Muster § 36 GemHVO NRW)

Gesamtrückstellungsspiegel					
Arten der Rückstellungen	Gesamt- betrag am 31.12 des Vor- jahres EUR	Veränderungen im Haushaltsjahr			Gesamt- betrag am 31.12 des Haus- haltsjahres EUR
		Zuführungen	Laufende Auflösung	Grund- entfallen	
		EUR	EUR	EUR	
<u>Rückstellungen</u>					
1. Pensionsrückstellungen					
Rückstellungen für Deponien					
2. und Altlasten					
3. Instandhaltungsrückstellungen					
4. Steuerrückstellungen					
5. Sonstige Rückstellungen					

Die **Pensionsrückstellungen** beinhalten Verpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften und sonstige, direkte Pensionsverpflichtungen gegenüber tariflich Beschäftigten, die nicht durch entsprechende Umlagen der Zusatzversorgungskasse abgedeckt werden.

GemHVO
36 (2)

Ausgewiesen werden **Rückstellungen** für die Rekultivierung und Nachsorge von **Deponien** in Höhe von € (im Wesentlichen Deponie Nordost) und **Altlasten** in Höhe von €.

GemHVO
36 (3)

Instandhaltungsrückstellungen wurden für folgende Maßnahmen gebildet:

evtl. als Anlage

Maßnahme	Gesamtrückstellung in T €
....	
....	

Anlage 10

Die **Steuerrückstellungen** betreffen im Wesentlichen:

-

HGB 298 (1)
i.V.m. 274 (1)
S. 1, 306 S. 2
GemHVO
36 (4)

In den Rückstellungen für latente Steuern sind latente Steuern aus der Konsolidierung in Höhe von ... €. Dabei wurde ein einheitlicher Ertragssteuersatz von % für Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer zugrunde gelegt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen:

- Rückstellungen für Personalangelegenheiten
- Rückstellungen für Jahresabschlusskosten und Steuererklärungen
- Drohverlustrückstellungen
- Rückstellungen für Archivkosten
- Rückstellungen für Schadensersatzverpflichtungen
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

-

HGB
285 S. 1 Nr 12
GemHVO
36 (4, 5)

Verbindlichkeiten

Die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten werden in einem **Verbindlichkeitspiegel** zusammengefasst dargestellt.

HGB
314 (1) Nr. 1
1.
HS
GemHVO
49 (3) i.V.m.
47

Gesamtverbindlichkeitspiegel (ergänzttes Muster § 47 GemHVO NRW)

GemHVO
47

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag des Haus- haltsjahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres EUR
		bis zu 1 J.	1 bis 5 J.	mehr als 5 J.	
		EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
Verbindlichkeiten aus Krediten					
2. für Investitionen					
Verbindlichkeiten aus Krediten					
3. zur Liquiditätssicherung					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit-					
aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen					
5. und Leistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten					
8. Summe aller Verbindlichkeiten					
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung					
von Sicherheiten:					
z.B. Bürgschaften u.a.					

ggf. Anleihen erläutern

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** nahmen in Folge der Investitionstätigkeit um insgesamt um € zu. Davon wurde von den

Anlage 10

nicht voll zu konsolidierenden Betrieben / Beteiligungen ... € gewährt.

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** betreffen kurzfristige Kontokorrente zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, beinhalten im Wesentlichen Verpflichtungen aus PPP-Modellen, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften und Leibrenten.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** entstammen dem laufenden Geschäftsverkehr. Die bedeutendsten Posten ergeben sich aus Verbindlichkeiten aus am Bilanzstichtag noch unbezahlten

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind im Wesentlichen enthalten:

- Steuerverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
- Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
- Überzahlungen von Kunden
- Beiträge und Versicherungen
- Zuwendungen für noch nicht zweckentsprechend verwendete Investitionen
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- übrige Verbindlichkeiten über ... €

HGB
298 (1)
i.V.m. 268 (5)
S.3

In den **Verbindlichkeiten** sind antizipative Verbindlichkeiten (Zinsabgrenzungen) für Kredite von € ... enthalten. (ggf. wenn größere Beträge enthalten)

HGB
298 (1) i.V.m.
265 (3)
GemHVO
41 (7) S.3

ggf. Mitzugehörigkeitsvermerk

GemHVO
44 (analog
EA)

Passiver RAP

ggf. Erläuterung von wesentlichen Beträgen

HGB
314 (1) Nr. 2
i.V.m. § 251

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

- Angabe aller Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können (§ 44 Abs. 1 S. 3 GemHVO)
- Verpflichtungen aus Leasingverträgen (§ 44 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)
- sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht im Gesamtabschluss erscheinen
- Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden
- ggf. Angabe von Kostenunterdeckungen kostenrechnender Einheiten, die auszugleichen sind

GemHVO
43 (6)

Wenn von der Gemeinde Vermögensgegenstände treuhänderisch gehalten werden, ist es geboten dies im Anhang bzw. im Verbindlichkeitspiegel unter den Haftungsverhältnissen anzugeben (Kommentar IM zu § 33 GemHVO, S. 568).

VI. Angaben zur Gesamtergebnisrechnung

Erläuterung wesentlicher Posten und Abweichungen, z.B.:

Steuern und ähnliche Abgaben	31.12.20..	Vorjahr
	T €	T €
Steuern		
Ähnliche Abgaben		
Gesamt		

In den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von ... € enthalten.

öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31.12.20..	Vorjahr
	T€	T€
Gebühren		
Beiträge		
Ähnliche Entgelte		
Gesamt		

privatrechtliche Leistungsentgelte	31.12.20..	Vorjahr
	T€	T€
Versorgung		
Verkehr		
Entsorgung		
Gesundheit		
Bauen und Wohnen		
Kultur		
Wirtschaft und Tourismus		
Räumliche Planung und Entwicklung		
Übrige		
Gesamt		

sonstige ordentliche Erträge	31.12.20..	Vorjahr
z.B.:	T€	T€
Erträge aus der Veräußerung von Anlagegegenständen		
Erträge aus der Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen		
Steuererstattungen		
Schadenersatz		
Übrige		
Gesamt		

Anlage 10

GemHVO
35 (8)
HGB
253 (2), 280
(1)

In den sonstigen ordentlichen Erträgen sind Zuschreibungen auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen in Höhe von ... € enthalten. Die Zuschreibungen wurden aufgrund vorgenommen.

Personalaufwendungen	31.12.20..	Vorjahr
	T€	T€
Löhne und Gehälter		
Soziale Abgaben		
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
Gesamt		

Bei den Aufwendungen für Altersversorgung sind Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von ... € enthalten.

In den **Versorgungsaufwendungen** sind Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von ... € enthalten.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.12.20..	Vorjahr
	T€	T€
Materialaufwand		
Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens		
Übrige		
Gesamt		

Die den bilanziellen Abschreibungen zu Grunde liegenden Nutzungsdauern weichen in Einzelfällen von der AfA-Tabelle der Stadt Münster ab. Aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes/Einfluss auf die VSEF-Lage war eine Anpassung nicht erforderlich (§ 308 Abs. 2 S. 3 HGB).

GemHVO
35 (5)
HGB
298 (1) i.V.m.
277 (3) S. 1

In den bilanziellen Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von ...€ enthalten. Diese außerplanmäßigen Abschreibungen wurden aufgrund vorgenommen.

Der Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung wurde im Gesamtabchluss in Höhe von € planmäßig abgeschrieben.

GemHVO
35 (5,6)
HGB
277 (3) S. 1

Außerplanmäßige Abschreibungen von Grund u. Boden durch die Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen wurden in Höhe von ... € vorgenommen.

GemHVO
35 (7)
HGB
279 (1) S. 2

Die Finanzanlagen wurden aufgrund vorübergehender Wertminderung in Höhe von ... € außerplanmäßig abgeschrieben und betreffen

Anlage 10

Sonstige ordentliche Aufwendungen	31.12.20..	Vorjahr
z.B.:	T€	T€
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögen		
Zuführungen zu Rückstellungen		
Mieten und Pachten		
Sonstige Personalaufwendungen		
Übrige		

HGB
298 (1)
i.V.m. 277 (4)
S. 2

Das Finanzergebnis verbesserte / verminderte sich im Wesentlichen aufgrund der gestiegenen Zinserträge / Zinsaufwendungen, um €.

Das Ergebnis aus der Beteiligung an assoziierten Unternehmen betrifft die ... AG / GmbH.

Das außerordentliche Ergebnis betrifft außerordentliche Erträge / Aufwendungen aufgrund.

....

HGB
314 (1) Nr. 4

VII. Sonstige Angaben

1. Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 200x wurden im Konzern insgesamt Mitarbeiter (ohne Vorstand, Geschäftsführer und Betriebsleitung) beschäftigt.

2. Angabe von Differenzen im Rahmen der Saldenabstimmung aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden (kein einheitlicher Buchungsschluss)

VIII. Erweiterung des Gesamtanhangs

Die Kapitalflussrechnung (nach DRS 2) stellt sich wie folgt dar (vorläufig):

1.	+/-	Ordentliches Ergebnis vor a. o. Posten des Konzerns (einschl. Ergebnisanteil von Minderheitsgesellschaftern)
2.	+/-	Ab-/Zuschreibungen auf Gegenstände des AV
3.	+/-	Zu-/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonst. Zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen
6.	-/+	Zu-/Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie and. Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen

Anlage 10

51 (3)
GemHVO
297 (1) 1
HGB

		sind
7.	+/-	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie and. Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8.	+/-	Ein-/Auszahlungen aus a. o. Posten
9.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
10.		Einzahlungen aus Anlagenabgängen des Sachanlagevermögens
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
12.	+	Einzahlungen aus Anlagenabgängen des immateriellen Anlagevermögens
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
14.	+	Einzahlungen aus Anlagenabgängen des Finanzanlagevermögens
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
16.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen u. sonst. Geschäftseinheiten
17.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen u. sonst. Geschäftseinheiten
18.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen i.R. der kurzfristigen Finanzdisposition
19.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen i.R. der kurzfristigen Finanzdisposition
20.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit
21.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
22.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner u. Minderheitsgesellschafter
23.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen u. der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
24.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen u. (Finanz-) Krediten
25.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Anlage 10

26.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 20, 25)
27.	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
28.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
29.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 26 bis 28)